

Geschäftsordnung Hauptgruppe VIII

am 20.09.2023 im HGA der HG VIII und am 06.11.2023 im Wr. Landesvorstand allg. beschlossen

§ 1 Allgemeines

1) Die Hauptgruppe VIII ist eine Untergliederung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft und somit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Deren Statuten, Geschäftsordnungen, Beschlüsse und Ähnliches sind für sie bindend.

2) Die Geschäftsordnung der Hauptgruppe VIII ist vom Wr. Landesvorstand zu beschließen und kann von diesem abgeändert werden. Der Aufgabenbereich der HG VIII bestimmt sich gem. § 16 GO younion.

3) Gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesgruppe Wien obliegt die Führung der Geschäfte der Hauptgruppe dem Hauptgruppenausschuss, welcher dem Wiener Landesvorstand verantwortlich ist. Er ist Durchführungsorgan aller Gewerkschaftsaufgaben innerhalb der Hauptgruppe VIII.

4) Dem Hauptgruppenausschuss gehören insb. an,

a) Die gewählten Delegierten der HG VIII zur Wiener Landeskonzferenz der younion, LG – Wien.

b) Gemäß § 15 Abs. 2 GO-LG Wien die:der Vorsitzende des jeweiligen Gewerkschaftsausschusses.

c) Gem. § 12 Abs. 3 GO - LG Wien können einem Hauptgruppenausschuss, für dessen Bereiche eine oder mehrere Betriebsratskörperschaften eingerichtet sind, zusätzlich die der younion, LG - Wien angehörenden Mitglieder des Zentralbetriebsrates gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und die nicht im Zentralbetriebsrat vertretenen Betriebsratsvorsitzenden, sowie die nicht im Zentralbetriebsrat vertretenen Vorsitzenden der gewerkschaftlichen Dienststellenausschüsse, sofern diese nicht gleichzeitig Vorsitzende einer Betriebsratskörperschaft sind, mit Stimmrecht angehören.

d) Allfällige Vertreter:innen der Pensionist:innen, Frauen, Jugend.

e) Sofern ein:e Vorsitzende:r einer Sektion der HG VIII nicht ohnehin nach den oben genannten Bestimmungen Sitz und Stimme im Hauptgruppenausschuss hat, kommt ihr:ihm gem. § 3 Abs. 5 jedenfalls ein Sitz mit beratender Stimme im Hauptgruppenausschuss zu.

§ 2 Untergliederungen

1) Dem Hauptgruppenausschuss nachgeordnete Organisationseinheiten der Hauptgruppe VIII sind die Sektionen und Fachgruppen.

2) In Sektionen werden Mitglieder ähnlicher Berufsbranchen zusammengefasst. Innerhalb einer Sektion können spezifische Berufsgruppen ihrerseits in Fachgruppen zusammengefasst werden. Über die Errichtung und Zusammensetzung einer Sektion bzw. Fachgruppe entscheidet der Hauptgruppenausschuss unter Zustimmung des Wiener Landesvorstandes.

§ 3 Sektionen

1) Jede Sektion ist in zumindest eine Fachgruppe untergliedert. Jede Sektion hat einen Sektionsvorstand.

2) Dem Sektionsvorstand gehören die Vorsitzenden und die ersten, sofern vorhanden auch die zweiten, Stellvertreter:innen der dieser Sektion zugeordneten Fachgruppen an. Zudem ist vom Wr. Landesvorstand ein:e (politische:r) Sekretär:in zu bestellen, die:der aus dem unmittelbaren Bereich der younion zu kommen hat und der:dem ein Stimmrecht zukommt.

Ist eine Sektion in nur eine Fachgruppe untergliedert, so ist der Sektionsvorstand ident mit dem Fachgruppenvorstand.

3) Der Sektionsvorstand besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern und der:dem politischen Sekretär:in. Die exakte Anzahl für jeden Sektionsvorstand legt der HGA fest.

4) Der Sektionsvorstand wählt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Präsenzquorum mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder) aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Repräsentiert eine Sektion mehr als 500 Gewerkschaftsmitglieder, so ist ein:e zweite:r Stellvertreter:in zu wählen. Des Weiteren wählt der Sektionsvorstand aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in.

5) Sofern ein:e Vorsitzende:r einer Sektion nicht ohnehin Sitz und Stimme im Hauptgruppenausschuss hat (*siehe insb. § 1 Abs. 4*), kommt ihr:ihm jedenfalls ein Sitz mit beratender Stimme im Hauptgruppenausschuss zu.

6) Der Sektionsvorstand berät den Hauptgruppenausschuss bezüglich gewerkschaftlicher Problem- und Themenstellungen, welche spezifisch die von ihm repräsentierten Berufsgruppen betreffen und über Themen, die ihm vom Hauptgruppenausschuss zugewiesen wurden. Der Sektionsvorstand kann Anträge an den Hauptgruppenausschuss stellen. Er hat von diesen Informationen, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen, zu erhalten.

§ 4 Fachgruppen, Fachgruppenvorstand

1) In den Fachgruppen werden younion - Mitglieder spezifischer Berufsgruppen oder bestimmter Betriebe zusammengefasst.

2) Der Fachgruppenvorstand berät die Sektion und den Hauptgruppenausschuss bezüglich gewerkschaftlicher Problem- und Themenstellungen, welche speziell die von ihr repräsentierten Berufsgruppen betreffen und über Themen, die ihr vom Hauptgruppenausschuss oder der eigenen Sektion zugewiesen wurden. Der Fachgruppenvorstand kann Anträge an den eigenen Sektionsvorstand und den Hauptgruppenausschuss stellen. Er hat von diesen Informationen, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen, zu erhalten. Ein Fachgruppenvorstand hat seine Aktivitäten jedenfalls mit dem Sektionsvorstand und dem Hauptgruppenausschuss, abzustimmen.

3) Ein Fachgruppenvorstand wählt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Präsenzquorum mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder) aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vorsitzende:n – Stellvertreter:in. Repräsentiert eine Fachgruppe mehr als 500 Gewerkschaftsmitglieder, so ist ein:e zweite:r Stellvertreter:in zu wählen. Des Weiteren wählt der Fachgruppenvorstand aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in. Die:Der politische Sekretär:in der zuständigen Sektion hat Sitz und Stimme im Fachgruppenvorstand.

4) Neben der:dem politischen Sekretär:in besteht ein Fachgruppenvorstand aus maximal weiteren 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Die exakte Anzahl für jeden Fachgruppenvorstand

legt der Hauptgruppenausschuss fest. Er hat sich dabei an der Anzahl der in einer Fachgruppe zusammengefassten Gewerkschaftsmitglieder zu orientieren.

5) Dem Fachgruppenausschuss gehören jedenfalls die jeweils aktuellen Vorsitzenden und Stellvertreter:innen jener Betriebsratskörperschaften (*gewerkschaftliche Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 2 GO-LG Wien*) an, die jene Dienstnehmer:innen vertreten, die von der jeweiligen Fachgruppe repräsentiert werden.

6) Gewerkschaftsmitglieder, die nicht in den Wirkungsbereich einer in Abs. 5 genannten Betriebsratskörperschaft fallen, wählen ihre Vertretung im Fachgruppenvorstand direkt. Das nähere Wahlprozedere wird in einer separaten Wahlordnung geregelt, welche vom Hauptgruppenausschuss zu beschließen und vom Wr. Landesvorstand zu bestätigen ist.

7) Sofern in einer Fachgruppe Mitglieder zusammengefasst sind, von denen ein Teil durch eine Betriebsratskörperschaft gem. Abs. 5 vertreten wird, der andere jedoch nicht, so haben lediglich jene Mitglieder, die durch keine Betriebsratskörperschaft vertreten sind, die Delegierten zum Fachgruppenvorstand zu wählen. Die exakte Anzahl der diesfalls zu wählenden Mitglieder des Fachgruppenvorstandes legt der Hauptgruppenausschuss fest.

§ 4a Grundsätze der Wahl eines Fachgruppenvorstandes

1) Ist eine Wahl abzuhalten, so findet sie nach den folgenden Grundsätzen statt.

2) Die Wahl findet zumindest alle 5 Jahre als Listenwahl statt und ist möglichst als Briefwahl abzuhalten. Bei der Listenerstellung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und Diversität Rücksicht zu nehmen.

3) Für jedes zu wählende Mitglied eines Fachgruppenvorstandes kann ein ihm namentlich zugeordnetes Ersatzmitglied gewählt werden. Nur dieses Ersatzmitglied kann, im Falle der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden eines Mitgliedes, dieses in den Sitzungen des Fachgruppenvorstandes vertreten. In der Funktion als Fachgruppenvorsitzende:r bzw. Fachgruppenvorsitzende:r Stellvertreter:in findet keine Vertretung durch ein Ersatzmitglied statt.

4) Der Hauptgruppenausschuss legt insbesondere den Wahltag bzw. die Wahltage ebenso fest wie die notwendigen Fristen. Er entscheidet endgültig über allfällige Einsprüche im Zusammenhang mit der Wahl.

5) Wahl und anschließende Konstituierung des neu gewählten Fachgruppenvorstandes haben mindestens 3 Monate vor dem allgemeinen Wahltag der Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskongress statt zu finden.

Der Hauptgruppenausschuss und der Landesvorstand der yunion, LG - Wien sind über die Wahl und über etwaige personelle Veränderungen unverzüglich zu informieren.

6) Nach dem Allgemeinen Wahltag hat innerhalb von 2 Wochen eine konstituierende Sitzung einberufen zu werden, bei welcher die:der Vorsitzende, Stellvertreter:in und Schriftführer:in zu wählen sind. Zu dieser Sitzung lädt das älteste Mitglied des neu gewählten Vorstandes ein und führt den Vorsitz bis nach der Wahl der:des neuen Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall das zweitälteste Mitglied, bei dessen Verhinderung das Drittlteste usw.

7) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Gewerkschaftsmitglieder, die, sofern keine statutarisch begründete Ausnahme vorliegt (etwa Karenz oder Arbeitslosigkeit), den vollen Gewerkschaftsbeitrag entrichten.

§ 4b) Gründung einer neuen Fachgruppe

1) Bei Gründung einer neuen Fachgruppe ist es erforderlich, dass diese mindestens 30 aufrechte Gewerkschaftsmitglieder repräsentiert. Für die Erreichung dieser Mindestzahl sind nur aktive Vollmitgliedschaften und keine Unterstützungsmitglieder zu werten. Zumindest 10 davon haben gegenüber der:dem Vorsitzenden der Hauptgruppe VIII schriftlich zu dokumentieren, dass sie eine Fachgruppe gründen und darin aktiv mitarbeiten wollen.

2) Aus der Gruppe dieser Proponent:innen ist von diesen in einer Abstimmung ein Fachgruppenvorstand zu wählen, wobei die Anzahl der auf die einzelnen Kandidat:innen entfallenen gültigen Stimmen entscheidet. Der besteht aus maximal 13 Mitgliedern, wobei die exakte Anzahl vom Hauptgruppenausschuss festgesetzt wird, sowie der:dem politischen Sekretär:in der zuständigen Sektion, welcher:m Sitz und Stimme im Fachgruppenvorstand zukommen.

3) Aus seiner Mitte wählt der Fachgruppenvorstand eine:n Vorsitzende:n, Vorsitzende:n Stellvertreter:in und eine:n Schriftführer:in.

4) Sinkt die Anzahl der von einer Fachgruppe repräsentierten Gewerkschaftsmitglieder binnen eines Zeitraumes von 3 Jahren unter 30, ist diese Fachgruppe automatisch aufgelöst und die vertretenen Gewerkschaftsmitglieder in eine vom Hauptgruppenausschuss, mit Zustimmung des Wr. Landesvorstandes, zu bestimmende andere bestehende Fachgruppe zu überführen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1) Sowohl Sektions- als auch Fachgruppenvorstände tagen mindestens einmal jährlich. Sie fassen ihre Beschlüsse, bei einem Präsenzquorum von 50 % der Stimmberechtigten, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2) Sektions- und Fachgruppenvorstände können mit einfacher Mehrheit beschließen, ihren Sitzungen Fachexpert:innen vorübergehend beratend beizuziehen.

3) Fachgruppenvorstände und Sektionsvorstände sind jedenfalls gegenüber dem Hauptgruppenausschuss und dem Wiener Landesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft auskunfts- und berichtspflichtig, der Fachgruppenvorstand zudem noch gegenüber dem Sektionsvorstand.

4) Die Vertretung einer Sektion oder einer Fachgruppe nach außen erfolgt durch die:den Vorsitzende:n. Ihr:Ihm obliegt es auch, die organisatorischen Agenden zu führen und Sitzungen zu leiten. Im Verhinderungsfalle vertritt die:der 1. Vorsitzende:nstellvertreter:in, bei deren:dessen Verhinderung ein:e allfällig 2. Stellvertreter:in. Ansonsten vertritt die:der Schriftführer:in.

5) Scheidet ein:e Organwalter:in oder Funktionär:in einer Sektion oder Fachgruppe während der Funktionsperiode aus, so bestellt jenes Organ, dem sie:er angehörte, bis zur nächsten Wahl eine:n geschäftsführende:n Nachfolger:in. Für ein ausscheidendes Mitglied des Fachgruppenvorstandes gilt diese Regelung nur, sofern für dieses kein Ersatzmitglied gem. § 4a Abs. 3 gewählt wurde. In diesem Fall würde das gewählte Ersatzmitglied, bis zur nächsten Wahl, Sitz und Stimme im Fachgruppenvorstand übernehmen.

6) Mit Zustimmung des Wr. Landesvorstandes kann der Hauptgruppenausschuss mit einer 2/3 Mehrheit eine Sektion oder Fachgruppe jederzeit auflösen. Diesfalls hat er auch zu bestimmen, in welche Fachgruppe die betroffenen Mitglieder überführt werden. Die Zusammensetzung des aufnehmenden Fachgruppenausschusses bleibt jedenfalls bis zum Ablauf der Funktionsperiode unverändert weiter bestehen.

7) Voraussetzung für die Ausübung jeglicher Organfunktion oder Funktionstätigkeit ist jedenfalls eine aufrechte aktive Vollmitgliedschaft i.S.d.§ 4b/1 zur Gewerkschaft younion.

8) Sitz eines jeden Sektionsvorstandes oder Fachgruppenvorstandes ist 1090 Wien, Maria-Theresien-Str. 11.